

Jugendordnung

des Schützenkreises 113 Unterwesterwald e.V. im Rheinischen Schützenbund e. V.

Beschlossen auf der Kreisjugenddelegierten-Versammlung
am 27.01.2013
bestätigt vom Vorstand des Schützenkreises 113 am 15.02.2013

§ 1 Name

Die Jugend der Mitgliedsvereine des Schützenkreises 113 Unterwesterwald e.V. ist die Jugendorganisation des Schützenkreises 113, kurz: Kreisjugend 113.

Vertreten wird die Kreisjugend 113 nach innen und außen durch den Kreisjugendleiter, der dem Kreisvorstand angehört.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Kreisjugend des Schützenkreises 113 gehören an: Alle weiblichen und männlichen Jugendliche aus (RSB-)Vereinen des Schützenkreises 113 bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich.
- 2.2 In der Kreisjugend 113 sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt.
- 2.3 Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendsprecher/Jugendsprecherin gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- 3.1 Die Jugendordnung ist die organisatorische Grundlage für die Kreisjugend 113.
- 3.2 Die Kreisjugend 113 führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Schützenkreises 113 selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Das Budget ist Teil des Vereinsvermögens.
- 3.3 Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.4 Sie ist parteipolitisch neutral, beachtet die Menschenrechte und übt religiöse wie weltanschauliche Toleranz.

§ 4 Aufgaben der Kreisjugend 113

- 4.1 Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungs- als auch im Breiten- und Freizeitsport. Besondere Beachtung gilt dem Fair-Play Gedanken.
- 4.2 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- 4.3 Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- 4.4 Förderung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten und Geselligkeit.
- 4.5 Zusammenarbeit mit allen Gremien des Schützenkreises 113 sowie der Sportjugend des RSB.
- 4.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 5 Organe der Kreisjugend 113

(Organe der Kreisjugend 113 sind)

- 5.1 Die Jugenddelegierten-Versammlung
- 5.2 Der Jugendvorstand

§ 6 Kreisjugenddelegierten-Versammlung

6.1 Durchführung

- 6.1.1 Oberstes Organ der Kreisjugendorganisation ist die Kreisjugenddelegierten-Versammlung.
- 6.1.2 Die ordentlichen Jugenddelegierten-Versammlungen finden jährlich statt. Der Kreisjugendleiter lädt hierzu mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe von Tagesordnung und eventueller Anträge ein. Er ist auch der Versammlungsleiter oder eine von ihm benannte Person.
- 6.1.3 Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung muss eine außerordentliche Versammlung unter Bekanntgabe des Grundes innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
- 6.1.4 Die Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung haben je eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung sind ausgeschlossen. Beratende Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.
- 6.1.5 Die Kreisjugenddelegierten-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.1.6 Über die Jugenddelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

6.2 Zusammensetzung:

- 6.2.1 Kreisjugendvorstand
- 6.2.2 Je einen Vereinsjugenddelegierten der (dem RSB angeschlossenen) Vereine des Schützenkreises 113.

6.3 Aufgaben

- 6.3.1 Das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit des Vereins
- 6.3.2 Berichte des Kreisjugendvorstandes und Kassenbericht
- 6.3.3 Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- 6.3.4 Wahl des Kreisvereinsjugendleiters und dessen Stellvertreter
 - Wählbar ist jedes volljährige, in der Jugendarbeit tätige Vereinsmitglied des Schützenkreises 113 mit Ausnahme der Jugendsprecher, die in dieser Funktion ausschließlich von den Jugendlichen gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kreisjugenddelegierten-Versammlung.
 - Der Kreisjugendleiter und sein Stellvertreter werden für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt.

Der Kreisjugendleiter und sein Stellvertreter haben nach Bestätigung durch die Kreisdelegiertenversammlung Sitz und Stimme im Kreisvorstand.

Scheidet der Kreisjugendleiter innerhalb der Wahlperiode aus, übernimmt sein Stellvertreter kommissarisch das Amt bis zur Neuwahl, die bei der nächsten Kreisjugenddelegierten-Versammlung für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen hat.

Scheidet ein anderes von der Jugend-Delegiertenversammlung gewähltes Jugendvorstandsmitglied aus, erfolgt bei der nächsten Jugenddelegierten-Versammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.
- 6.3.5 Wahl des Kreisvereinsjugendsprechers und dessen Stellvertreter
 - Der Kreisjugendsprecher und sein Stellvertreter werden für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Sollte der Kreisjugendsprecher oder sein Stellvertreter aus Altersgründen nicht mehr der Kreisjugend angehören oder vom Amt zurücktreten, wird auf der nächsten Kreisjugenddelegierten-Versammlung ein neues Mitglied gewählt, das dann für die restliche Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahl dem Kreisvorstand angehört.
- 6.3.6 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 7 Kreisjugendvorstand

7.1 Durchführung:

- 7.1.1 Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Kreisjugendleiter einberufen.
- 7.1.2 Den Vorsitz führt der Kreisjugendleiter oder eine von ihm benannte Person.
- 7.1.3 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

7.2 Zusammensetzung:

- 7.2.1 Kreisjugendleiter
- 7.2.2 Stellvertretender Kreisjugendleiter
- 7.2.3 Kreisjugendsprecher
- 7.2.4 Stellvertretender Kreisjugendsprecher

7.3 Aufgaben:

- 7.3.1 Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der Kreisjugend nach innen und außen.
- 7.3.2. Umsetzung der Beschlüsse der Jugenddelegierten-Versammlung
- 7.3.3 Beschlussfassung über die Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung ergeben sowie deren Bewältigung

§ 8 Abstimmung und Wahlen

- 8.1 Die Kreisjugenddelegierten-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.2 Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, es kann aber geheime Abstimmung beantragt werden.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

- 9.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Kreisjugenddelegierten-Versammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisjugenddelegierten-Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 9.2 Beschlossene Änderungen sind dem Vorstand des Schützenkreises 113 zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des Schützenkreises 113 Unterwesterwald e.V.